

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 17. Oktober 2019 betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird**

Der Landeshauptmann von Burgenland hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG zu der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 17. Dezember 2019.

Z 5 (§ 8) des Gesetzesbeschlusses überträgt die Disziplinargerichtsbarkeit betreffend die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes.

Seitens des zuständigen Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bestehen keine Bedenken gegen diese Zuständigkeitsübertragung.

Ich stelle daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Burgenland folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Burgenland  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

**MMag. Thomas ZAVADIL**  
Sachbearbeiter  
[thomas.zavadil@bmvrdj.gv.at](mailto:thomas.zavadil@bmvrdj.gv.at)  
+43 1 521 52-302939

Ihr Zeichen:  
LAD-GS/VD.L372-10010-11-2019  
19. September 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. November 2019 beschlossen, gemäß Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zu erteilen. "

7. November 2019

Dr. Clemens Jabloner  
Bundesminister